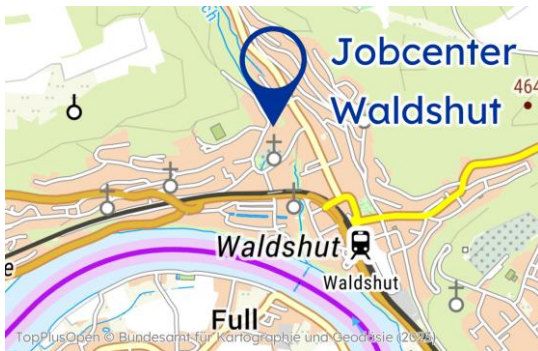


So finden Sie uns:



Landratsamt Waldshut Jobcenter

Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 86 4103
Telefax +49 7751 86 4198
E-Mail jobcenter@landkreis-waldshut.de



Öffnungszeiten

Montag 8:30 – 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Für die Antragsannahme steht die Infothek zu den oben genannten Öffnungszeiten zur Verfügung. Termine mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können vorab telefonisch vereinbart werden.



landkreis-waldshut.de



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderung



Schülerbeförderung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte „Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ (kurz (BuT) in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Übernahme der Schülerbeförderung.



Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld) sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen (SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld).

UND Leistungen nach

- dem SGB II (Bürgergeld)
 - dem SGB XII (Sozialhilfe)
 - dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und Kindergeld)
 - dem Wohngeldgesetz (Wohngeld und Kindergeld)
 - dem Asylbewerberleistungsgesetz
- beziehen.

Sollten Sie keine der oben genannten Leistungen erhalten, könnten Sie dennoch Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden.

Wie wird der Zuschuss berechnet?

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn

- für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, etc.) genutzt werden.
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird.
- es nicht zumutbar ist, die Schule zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zu erreichen (über 3 km).
- die Schülerbeförderungskosten nicht von Dritten bezahlt werden.

Die Übernahme der Kosten erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für die Schülerbeförderung sind bereits vom Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 umfasst.

Die mit dem Grundantrag SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz § 2 und § 3 beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen sind durch den Leistungsberechtigten genau für jedes Kind gesondert zu benennen. Hierfür ist das Ergänzungsblatt zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzungsblätter, sowie die Anlagen für die entsprechenden Ergänzungsblätter im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises unter:

<https://www.landkreis-waldshut.de/jobcenter/leistungen-im-ueberblick/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/> erhältlich sind.



Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen die Leistungen für die Schülerbeförderung für jedes Kind wie bisher gesondert beim Jobcenter beantragen. Die Antragsformulare und Beiblätter erhalten Sie auch im Jobcenter Waldshut/Bad Säckingen oder auf der Homepage des Landkreises.

Wie wird die Leistung erbracht?

Die Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten wird in der Regel direkt an den Leistungserbringer (z.B. an den Waldshuter Tarifverbund – wtv) bezahlt.